

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	14.10.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Zuständigkeiten und Abläufe bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

Sachverhalt:

Seitens des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) ist um eine Berichterstattung der Kommunalen Ausländerbehörde sowie der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) zur Abschiebep Praxis gebeten worden. Die bestehenden Zuständigkeiten und Abläufe bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen werden nachfolgend erläutert, dabei wird nach den beiden Ausländerbehörden differenziert.

Kommunale Ausländerbehörde

Die Kommunale Ausländerbehörde (150.3) ist gem. §71 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit der ZustAVO NRW (u.a. §§1, 7, 13 und 14) neben den Entscheidungen über Anträge auf einen Aufenthaltstitel unter anderem auch für die Durchführung von Abschiebemaßnahmen zuständig. Dabei ist die Kommunale Ausländerbehörde für Personen zuständig, die in Bielefeld gemeldet sind oder die sich in Bielefeld aufhalten und eine Zuständigkeit noch nicht durch eine andere zuständige Stelle übernommen wurde. In speziell geregelten Ausnahmefällen sieht die Zuständigkeitsverordnung des Landes (ZustAVO) eine geteilte Zuständigkeit vor – so beispielsweise in Fällen für Personen, bei denen ein Ausweisungsinteresse besteht, das nach § 54 Abs. 1 Nr. 2-5 oder nach § 54 Abs. 2 Nr. 7 AufenthG besonders schwer wiegt. Hier wird von sogenannten Fällen der „Sicherheitskonferenz“ gesprochen, da verfassungsfeindliche oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdende Aspekte vermutet bzw. vorgeworfen werden. Für diesen Personenkreis hat die ZAB Essen eine Sonderzuständigkeit; sie ist in diesen Fällen für alle Aufgaben der Aufenthaltsbeendigung originär zuständig.

Im Rahmen der eigenen Zuständigkeit wird die Rückführung von vollziehbar Ausreisepflichtigen durch die Asylabteilung der Kommunalen Ausländerbehörde vorbereitet, geplant und vollzogen. Die aufenthaltsrechtliche Verantwortung trägt insofern die Kommunale Ausländerbehörde. Schwerpunkt der Sachbearbeitung liegt dabei insbesondere in der Vorbereitung von Maßnahmen, so sind (soweit notwendig) aufenthaltsrechtliche Bescheide zu erlassen. Weiter sind je nach Fallgestaltung auch Passersatzpapierbeschaffung und medizinische Begutachtungen sicherzustellen und die tatsächliche Organisation von Transport und Flug bei den zentralen Stellen des Landes zu beauftragen. Die Landespolizei (PP Bielefeld), die zentralen Ausländerbehörden des Landes (Zentrale Ausländerbehörden (ZABen); in der Regel ZAB Bielefeld) oder auch den kommunalen Ordnungsdienst (KOD) werden im Rahmen der Amtshilfe beim Vollzug der Maßnahme in der Regel eingebunden. Weiter sind je nach Planung auch etwaige Unterbringungsbeschlüsse beim zuständigen Amtsgericht zu erwirken und auch während einer möglichen Unterbringung in einer entsprechenden Abschiebehaftanstalt die Begleitung des Falles rechtlich und tatsächlich sicher zu stellen.

Zentrale Ausländerbehörde

Die Zentrale Ausländerbehörde (150.4) Bielefeld hat zwei verschiedene Zuständigkeitsbereiche. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus § 15 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO).

Für Menschen, die im Regierungsbezirk Detmold in einer Landeseinrichtung leben, ist die ZAB Bielefeld aufgrund der Regelung des § 15 Abs. 3 ZustAVO die zuständige reguläre Ausländerbehörde. Für diesen Personenkreis entscheidet die ZAB über die Genehmigung von Arbeitserlaubnissen, führt Gespräche zur freiwilligen Ausreise und organisiert Abschiebungen, sofern die Person nicht zu einer freiwilligen Ausreise bereit ist.

Die ZAB ist zudem für alle Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen in Amtshilfe tätig. Die ZAB Bielefeld unterstützt die Ausländerbehörden bei der Beschaffung von Heimreisedokumenten für alle Ausreisepflichtigen in Nordrhein-Westfalen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 ZustAVO). Die ZAB Bielefeld ist schwerpunktmäßig für die Länder Armenien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Georgien, Indien, Kenia, Myanmar, Nepal, Pakistan und Sri Lanka zuständig. Der Außendienst der ZAB unterstützt die Ausländerbehörden auch beim Transport und der Transportkoordination für alle Fahrten zur Vorbereitung und Durchführung von freiwilligen Ausreisen und zwangsweisen Rückführungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 ZustAVO). Der Zentralen Ausländerbehörde Bielefeld wurde nach § 15 Abs. 6 ZustAVO die Aufgabe der Zentralen Flugabschiebung (ZFA) übertragen. Diese unterstützt das Land und die unteren Ausländerbehörden bei der Rückführung von Ausreisepflichtigen auf dem Luftweg.

Nach § 15 Abs. 8 ZustAVO ist die ZAB Bielefeld für die Zentrale Rückkehrkoordination (ZRK) zuständig. Mit der Zentralen Rückkehrkoordination wird die organisatorische und fachliche Unterstützung der Kommunen im Bereich des Rückkehrmanagements verstärkt. Die Zentrale Rückkehrkoordination bündelt und koordiniert die schon bestehenden Unterstützungsleistungen bei der Rückführung und steht den Kommunen als zentraler Ansprechpartner für alle Rückkehrfragen - auch der freiwilligen Rückkehr - zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehören u.a. die Organisation einer ärztlichen Inempfangnahme im Zielstaat sowie die Einholung von Zustimmung zu Überstellungen von Menschen, die über einen Aufenthaltstitel in einem anderen EU-Staat verfügen. Nach § 15 Abs. 9 ZustAVO unterstützt die ZAB zudem die Ausländerbehörden in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster bei der Identitätsklärung ausreisepflichtiger Personen mithilfe der Auswertung mobiler Datenträger nach § 48 Absatz 3a und 3b des Aufenthaltsgesetzes.

gez. Beckermann
Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.